Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 21.10.2026

Zahl: **20031-UMWS/1004/137/26-2026**

Betreff: **Stellungnahme der Salzburger Landesumweltanwaltschaft**
Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern weitergehende Vorschriften erlassen werden (Nationalpark-Natura-2000-Verordnung); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

1. **Abschnitt**

Zu § 2 Schutzgüter und Erhaltungsziele
Die explizite Anführung der Schutzgüter und Erhaltungsziele wird begrüßt.

Allerdings fällt auf, dass dabei jeweils immer wieder „*insbesondere*“ auf „*primäre Bestände*“ bzw. auf „*der vom Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume und deren natürliche Entwicklung*“ Bezug genommen wird.

Deshalb stellt sich hier allgemein die Frage, was sodann für sekundäre Bestände bzw. für solche vom Menschen beeinflusste Lebensräume gilt.

Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0
Email office@lua-sbg.at / http://www.lua-sbg.at

Entsprechend dem biologischen Fachbegriff sind primäre Lebensräume natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Lebensräume, wie alpine Felsregionen, natürliche Hochmoore oder Urwälder. Auch im Nationalpark sind die meisten Lebensräume einer menschlichen Beeinflussung oder Bewirtschaftung unterworfen (gewesen). Die „insbesondere" Bezugnahme auf „primäre Lebensräume" würde daher den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensräume allgemein zu stark einschränken.

Auch bei vielen vom Menschen beeinflussten, „sekundären" Lebensräumen setzt bei Aufgabe der Bewirtschaftung eine natürliche Entwicklung in Richtung der potenziellen natürlichen Vegetation ein. Bei den FFH-Lebensraumtypen wird daher nicht zwischen „primär" und „sekundär" unterschieden, sondern der Grad an Naturnähe im Erhaltungszustand dokumentiert. Damit ist auch die Wiederherstellung von Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand nicht eingeschränkt, sondern gilt nach den Vorgaben der FFH-RL für alle Lebensraumtypen mit und ohne menschliche Beeinflussung.

Unter Z 1 sind die Gewässer noch um die Alpinen Flüsse mit Ufergehölzen von Salix eleagnos (3240) und die Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140) zu ergänzen.

Zur Z 2 wird bezüglich der Zwergstrauchheiden angemerkt, dass sich viele Bestände durch Verbuschung ehemaliger Weideflächen sekundär entwickelt haben und inzwischen selber wieder eine Schutzwürdigkeit erreicht haben. Almen sind Lebensräume der Kulturlandschaft und unterhalb der Baumgrenze durch menschliche Bewirtschaftung entstanden. Als primäre Lebensräume sind lediglich die alpinen Rasen anzusprechen, deren Beweidung durch Vieh aber ebenfalls Auswirkungen auf die Pflanzenartenzusammensetzung zeigt, die allerdings bei Aufgabe der Beweidung wieder reversibel ist.

Zu Z 3 wird angeregt, noch zu überprüfen, ob Berg-Mähwiesen (6520) aufzunehmen sind.

Zu Z 4 wird eingewendet, dass die Unterteilung von LRT „oberhalb und unterhalb der Baumgrenze" nicht durch die FFH-Richtlinie gedeckt ist. Daher regt die LUA an, diese Unterscheidung der genannten LRT mit dem jeweiligen Ausschluss von primären und sekundären Standorten der LRT oberhalb bzw. unterhalb der Waldgrenze zu streichen.

In Z 6 fehlen die Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150). Weiter wird angeregt zu überprüfen, ob auch Lebende Hochmoore (7110) und noch regenerationsfähige degradierte Hochmoore (7120) mit aufzunehmen sind.

In den Z 15 und 16 haben sich Tippfehler eingeschlichen. Hier wäre „seiner Habitate" durch „ihrer Habitate" bzw. „seiner Quartiere" durch „ihrer Quartiere" zu ersetzen.

In Z 21 wäre noch „*des* **Rotsternigen** *Blaukehlchens*" zu ergänzen.

2. Abschnitt

1. Unterabschnitt

Zu § 3 Abs 1
Zur Klarstellung sollte hier die „*langfristige Bewahrung der* **naturnahen** *Kulturlandschaften*“ ergänzt werden, um eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 S.NPG herzustellen und den bisherigen Problemen künftig mit erhöhter Rechtssicherheit begegnen zu können.

Zu § 4 Z 7 und 11
Die Begriffsbestimmung der „zeitgemäßen Almwirtschaft“ bedarf jedenfalls einer weiteren Präzisierung, da diese in der Vergangenheit in der Praxis immer wieder zu großen Problemen in der Umsetzung bzw. im Vollzug und damit zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter geführt hat.

Den Ausführungen in den Erläuterungen zufolge können auch landwirtschaftliche Nutzungen *„höchste Relevanz in Bezug auf ihre potenzielle Eingriffswirkung“* haben, weshalb Eingriffe durch Landwirtschaftliche Nutzung auch generell der Bewilligungspflicht gemäß § 8 Abs 1 des Entwurfs unterliegen. Die Frage nach der „Rechtmäßigkeit“ einer solchen Nutzung ergibt sich daher regelmäßig aus der Rechtsordnung und der dort festgelegten Prüfpflicht.

Ergänzend dazu wird auf die Ausführungen der LUA in der Stellungnahme vom 21.02.2022, Punkt 3. zur S.NPG-Novelle 2022 verwiesen (Beilage).

Die LUA regt daher an, diese Begriffsbestimmung wie folgt zu ergänzen:

*7. landwirtschaftliche Nutzung: ~~rechtmäßig~~ **regelmäßig** erfolgende Bewirtschaftung von Flächen mit dem Ziel, landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen, insbesondere die Beweidung, die Düngung, das Schwenden und die Mahd;*

*11. zeitgemäße Almwirtschaft: eine ~~rechtmäßig~~ **regelmäßig** erfolgende, auf Dauer ausgerichtete Bewirtschaftung, die **nicht nur** den jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen ~~und biologischen~~ **sondern auch den ökologischen** Erkenntnissen **in Bezug auf die besonderen Standorte im Schutzgebiet** entspricht und eine standortangepasste, nachhaltige Nutzung der Almflächen **zum Erhalt der Schutzgüter** gewährleistet.*

Zu § 4 Z 10
Die rechtliche Beschränkung auf bloß „essenzielle“ Ruhe- und Nahrungsgebiete der Tierarten und Vogelarten ist kein Rechtsbegriff der FFH-Richtlinie und im Einzelfall ohnedies jedenfalls naturschutzfachlich zu beurteilen. Zur Vermeidung unfachlicher Diskussionen darüber, was „essenziell“ ist und was nicht, sollte dieser Begriff gestrichen werden.

2. Unterabschnitt

Für den 2. Unterabschnitt über die forstliche Nutzung wurde als Grundlage die bisher geltende Nationalpark-Schutzbestimmungenverordnung vom 09.10.2023 (LGBl Nr 67/2023) herangezogen.

Dazu wird von der LUA auf die Stellungnahme in der damaligen Begutachtung verwiesen und wiederholend folgendes angeführt.

Zu § 5 Abs 2

In dieser Bestimmung sind Ausnahmen von der Bewilligungspflicht je nach Nutzungsform und Lebensraumtyp angeführt.

Dazu wurde bereits zur bisherigen Verordnung eingewendet:

> Abs 2 beinhaltet eine Tabelle mit acht Lebensraumtypen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht unterschiedlicher Nutzungsformen.
>
> Da es sich bei den Lebensraumtypen (LRT) 4070 (Latschengebüsch), 91D0 (Moorwälder), 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) und 91E0 (Auenwälder) um sog. „prioritäre Lebensräume“ nach der FFH-Richtlinie handelt, sollten diese LRT auch entsprechend der FFH-Richtlinie mit * gekennzeichnet werden.
>
> Die bewilligungsfreien Nutzungsformen (Einzelstamm-, gruppenweise und femelartige Nutzung) werden in den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 2-4 näher konkretisiert. Die femelartige Nutzung stellt eine flächenartige Nutzung dar, die auf einen Durchmesser von maximal 2 Baumlängen und einer Größe von maximal 2000 m² abstellt.
>
> Hier wird aber eine „Bagatellschwelle“ von 2000 m² festgelegt, die wiederum nicht unionsrechtskonform ist. Der Europäische Gerichtshof EuGH hat festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Habitat-Richtlinie verstößt, wenn er allgemein vorgesehen hat, dass bestimmte Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben (Rechtssache C-241/08, Rn. 76).
>
> Aber genau durch diesen geplanten Abs 2 werden hier bestimmte Tätigkeiten festgelegt, die ohne vorherige Prüfung allgemein bewilligungsfrei sein sollen, weil man nach dem beigefügten Fachgutachten von Klipp et al. 2022 davon ausgeht, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommen könne.
>
> Nach der Tabelle in Abs 2 werden sodann die Einzelstammnutzung für die Grauerlenwälder (LRT 91E0) sowie Einzelstamm-, gruppenweise und femelartige Nutzung der bodensauren Fichtenwälder (LRT 9410) und Zirbenwälder (LRT 9420) von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
>
> **Zu den Grauerlenwäldern**
>
> Da bei den prioritären Lebensräumen jeder Flächenverlust als eine erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist, darf bei den Auen- bzw. Grauerlenwäldern (91E0*) aber auch die Einzelstammnutzung nicht ohne Naturverträglichkeitsprüfung erfolgen, weshalb auch hier in der Verordnung die

Einzelstamm-Nutzung als bewilligungspflichtige Nutzungsform in „rot“ (statt in hellblau – bewilligungsfrei) gekennzeichnet werden müsste.

Zur femelartigen Nutzung der Fichten- und Zirbenwälder
Die geplante „Bagatellschwelle“ für die femelartige Nutzung der Fichten- und Zirbenwälder von 2000 m² für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht liegt auch bereits weit über den Orientierungswerten des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten von Lambrecht & Trautner (2007), die für den LRT 9410 (bodensaurer Fichtenwald) und 9420 (Zirbenwald) Orientierungswerte von 1000 m² bzw. 500 m² festlegt.

Zu den Zirbenwäldern
Zu den Lärchen-/Arven- (=Zirben-)wäldern wird insbesondere noch darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Zirben Verfahrensinhalt und somit Auslöser eines VwGH-Erkenntnisses und daher der Grund für den ursprünglichen Verordnungsentwurf war. Die Ausnahme der Nutzungsformen im Zirbenwald ist somit nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der VwGH-Judikatur.

Denn auch wenn der Lärchen-Zirbenwald aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Baumart Lärche der häufigste Waldlebensraumtyp im Nationalpark Hohe Tauern ist, sind von der Zirbe nur noch in wenigen Tauerntäler (insb. Krimmler Achental) größere Vorkommen erhalten geblieben, ansonsten gibt es insbesondere in den zentralen Tauerntälern nur noch Einzelbäume. Eine generelle Ausnahme der in § 3 Abs 2 angeführten forstlichen Nutzungsformen im LRT 9420 (Alpiner Lärchen- und /oder Arvenwald) bewirkt aber, dass die Entnahme von Zirben nach wie vor keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

Zur fehlenden Kumulierungsprüfung
Zusätzlich wird mit der allgemeinen Bewilligungsfreistellung für jeden Grundeigentümer bzw. Nutzer ohne Einzelfallprüfung auch eine Kumulierung nicht geprüft und damit eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Grundeigentümer unter einem Gesamtflächenausmaß von 2000 m² (auf verschiedenen Grundstücken) aber ermöglicht, so dass es damit in Summe zu Eingriffen auf deutlich größerer Fläche und zu einer sukzessiven Verschlechterung kommt.

Die LUA spricht sich daher nach wie vor für eine Überarbeitung dieser Regelungen aus.

Zu § 5 Abs 3

Im Abs 3 werden Forstschutzmaßnahmen bewilligungsfrei gestellt. Aber auch Forstschutzmaßnahmen können in einem Europaschutzgebiet nicht pauschal bewilligungsfrei gestellt werden, sondern unterliegen einer Prüfpflicht.

Zu § 6

Die Klarstellung des Verbots der Entfernung von wichtigen Bestandteilen der Lebensraumausstattung bzw. von Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nach wie vor befürwortet, nicht aber die Festlegung von Schwellenwerten für stehendes Totholz, wenn die Totholzmenge im Bestand 20 m³/ha nicht übersteigt (Z 2) bzw. für liegendes Totholz ab einem Durchmesser von 20 cm Durchmesser (Z 3), weil diese nicht ausschließen kann, dass es sich jeweils um Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt, die zu erhalten sind.

Zu § 7 Walderhebung
Die neue Bestimmung zur Durchführung der Walderhebung zur Überprüfung der Erhaltungszustände der Waldlebensräume wird von der LUA ausdrücklich begrüßt, da diese Daten wichtig sind für die Evaluierung der Zielerreichung.

3. Unterabschnitt

Im 3. Unterabschnitt wird die landwirtschaftliche Nutzung geregelt.

Zu § 8 Abs 2 Z 1
Hier werden in der Ausnahme Maßnahmen bezeichnet, die außerhalb von Vorkommen von Natura 2000-Schutzgütern erfolgen und keine „***unmittelbaren***" erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Vorkommen haben können.

Hier stellt sich die Frage ob es sich um einen Tippfehler handelt, denn auch in den Erläuterungen wird beschrieben, dass es sich um eine Nutzung auf Flächen handelt, wo keine Natura 2000-Schutzgüter vorkommen und auch nicht **mittelbar** angrenzende Lebensraumtypen und Arten betreffen.

Daher ist hier auch im Verordnungstext selbst klarzustellen, dass die Maßnahmen auch keine **mittelbaren** erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Vorkommen haben dürfen, so wie dies auch in § 4 Z 5 des Entwurfs zum S.NPG definiert und vorgegeben ist.

Zur Rechtssicherheit erfordert diese Ausnahme allerdings neben einer Vegetationserhebung auch eine Kartierung der geschützten Tierarten.

Zu § 8 Abs 2 Z 2
Ebenfalls von der Bewilligungsplicht ausgenommen werden in dieser Bestimmung Maßnahmen, die im Natura 2000-Landschaftspflegeplan einschließlich allfälliger Detailpläne vorgesehen sind, und Nutzungsmaßnahmen, die solchen Plänen entsprechen.

Warum die Freistellung von der Bewilligungspflicht vom Nationalpark-Gesetz von Maßnahmen in Landschaftspflegeplänen gemäß § 4a des Entwurfs zum S.NPG in einer Verordnung geregelt werden soll, ist nicht nachvollziehbar (siehe Stellungnahme der LUA zum Entwurf des S.NPG). Natura-2000-Landschaftspflegepläne werden in Umsetzung von Artikel 6 Abs 1 FFH-RL erstellt. Über reine Pflegemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen unterliegen im Rahmen des Plans der SUP-Pflicht und als Projekt der Bewilligungspflicht des S.NPG.

Zu den ebenfalls bewilligungsfreigestellten *„Nutzungsmaßnahmen, die Maßnahmen in Landschaftspflegeplänen entsprechen"* stellt sich die Frage, um welche Maßnahmen außerhalb von solchen Plänen es sich handeln kann, in welcher Rechts-Form diese geregelt werden und wie hier unionsrechtliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Öffentlichkeit hergestellt wird. Auch in den Erläuterungen ist dazu nichts zu finden.

Zu § 9
Die Z 1 stellt klar, dass die Ausbringung von Düngemitteln auf Hoch-, Übergangs- und Niedermooren sowie Feuchtwiesen verboten ist.

Bei der Untersagung von Handlungen nach den Z 2 – 4 handelt es sich um Verbote nach den §§ 2, 4 und 5 der NAPV.

Gegen die explizite Erwähnung bzw. Klarstellung ist nichts einzuwenden. Allerdings sollte dann die Klarstellung auch auf die anderen Lebensraumtypen erweitert werden, die durch Düngung negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 10 Almerhebung
Die neue Bestimmung zur Durchführung der Almerhebung zur Überprüfung der Zielerreichung wird von der LUA ausdrücklich begrüßt.

Zu § 11 Bewilligungen
Diese neue Bestimmung schafft für alle Bewilligungen nach dieser Verordnung einen **neuen** Bewilligungstatbestand neben § 14 Abs 1 S.NPG, der keine Prüfung der Schutzziele des § 2 Z 1 a) bis c) leg.cit. mehr vorsieht und daher eine Prüfung der Schutzziele des Nationalparks (Schönheit und Ursprünglichkeit, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Sicherung der naturnahen Kulturlandschaft zur nachhaltigen Sicherung der Biodiversität, Naturerlebnis) ausschließt.
Lediglich die §§ 14 Abs 2 bis 6 S.NPG sind weiterhin anzuwenden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb bewilligungspflichtige Maßnahmen nach der Verordnung bessergestellt werden sollen, als alle anderen Maßnahmen im Gesetz.

Zu den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
Hinsichtlich der durch die Verordnung vorgenommenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ist weiterhin nicht gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung dafür durchgeführt wird, weshalb weiterhin unionsrechtliche Bedenken an der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien bestehen.

Zusammenfassend regt die LUA daher an, die oben angeführten Punkte zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin